

Aus der Geschichte der Aarauer Gemeindeversammlung

Autor(en): **Boner, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Aarauer Neujaersblätter**

Band (Jahr): **45 (1971)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-559089>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Geschichte der Aarauer Gemeindeversammlung

Am 31. März 1968 haben die Stimmbürger der Gemeinde Aarau mit 1704 Ja gegen 1165 Nein die Einführung des Einwohnerrates beschlossen und damit der Institution der Einwohnergemeindeversammlung das Leben abgesprochen. Wenig mehr als 1300 von den insgesamt rund 4350 Stimmberechtigten nahmen am Abend des 9. Dezember 1969 im städtischen Saalbau an der letzten Gemeindeversammlung teil, die mit Musik und Gesang und, dank privater Spendefreudigkeit, bei Speis und Trank ihren heiteren Ausklang fand. Seit Jahresanfang 1970 ist nun der erste, 50 Mann zählende Aarauer Einwohnerrat im Amt. Das mag einen kurzen Rückblick auf die Geschichte unserer Gemeindeversammlung seit der Stadtgründung rechtfertigen.

Die Gemeinde, verstanden als die Gesamtheit der früher politisch allein mitspracheberechtigten volljährigen, d. h. mindestens 14jährigen männlichen Ortsbürger von Aarau, sehen wir schon bald nach der gegen 1250 erfolgten Stadtgründung in Urkunden handelnd auftreten, zuerst am 25. Januar 1267, als Graf Rudolf von Habsburg, der spätere König, und seine Vettern Gottfried und Eberhard von Habsburg-Laufenburg den Bürgern von Aarau (*civibus de Arowe*) gewisse der Herrschaft Kiburg gehörende Äcker im Umgelände ihrer Stadt verkauften. Freilich ist hier und ebenso in der Folge noch oft nicht ausdrücklich von einer Versammlung der Gemeinde die Rede. Aber die Bürgerschaft musste sich doch schon damals zur Beratung und Beschlussfassung über ihre gemeinsamen Angelegenheiten versammeln, so wiederum 1270, als Schultheiss, Ratsherren und die Gesamtheit der Bürger (*universitas civium in Arow*) den Schwestern von Schänis zum Bau ihres Klosters eine städtische Hofstatt zwischen der Stadtmauer und der Aare schenkten, das Kloster in ihren Schirm nahmen und ihm dieselben Allmend- und sonstigen Rechte, wie sie anderen Bürgern zustanden, aus-

serdem Steuerfreiheit gewährten. Schon besass die Stadt demnach neben ihrem vorerst durch die Stadtherrschaft bestellten Vorsteher, dem Schultheissen, auch einen durch die Gemeinde gewählten städtischen Rat, der von Anfang an zusammen mit dem Schultheissen in weniger wichtigen Angelegenheiten der Stadt, auch solchen einzelner Bürger, ohne Zutun der Gemeinde handeln konnte. Noch im selben Jahre 1270 werden Abmachungen über das, was die Töchter des Aarauer Rats Herrn Heinrich Gürtler bei ihrem allfälligen Eintritt in das neue Kloster vom Vater bekommen sollten, bloss durch den Schultheissen Rudolf und den städtischen Rat beurkundet, eine Vergabung der bereits eingetretenen Adelheid Gürtler an das Kloster sogar durch den Schultheissen allein.

Einen Schultheissen, einen Rat und eine Gemeindeversammlung hat es also in Aarau gegeben, bevor König Rudolf von Habsburg seiner Stadt – er hatte sie 1273 aus der kiburgischen Erbschaft gekauft – am 4. März 1283 in aller Form das Stadtrecht verlieh. In der darüber ausgestellten Urkunde wird die Gemeindeversammlung beiläufig erwähnt, nämlich an der Stelle, wo den Bürgern zugesichert wird, dass sie bei Ansprachen an ihr Eigengut oder sonstige Sachen innerhalb des Friedkreises der Stadt vom Ansprecher nur vor ihrem Schultheissen, und zwar «ze der burger gegni gemeinlich», d.h. in Gegenwart der versammelten Bürger, rechtlich belangt werden sollten. Ebenfalls um das Gericht ging es in den Satzungen, welche die Stadt selbst, nämlich der Schultheiss Konrad von Wiggen, sechs mit Namen aufgeführte Mitglieder des Rates und «dar zuo gemeinlich alle die burger von Arowa», am 2. Februar 1301 aufstellte. An die Urkunde, in der diese Beschlüsse festgehalten sind, konnte die Gemeinde bereits ihr zweites, grösseres und schöneres Siegel hängen, das wie das erste, 1270 gebrauchte, ein vom heutigen etwas abweichendes Wappen aufweist und durch die lateinische Umschrift als Siegel des Schultheissen und der Bürger, also der Gemeinde, in Aarau bezeichnet wird. Die Wahl des Schultheissen sowohl wie des Leutpriesters, des Pfarrers, muss zu Beginn des

14. Jahrhunderts der Stadtherrschaft, noch nicht der Gemeinde zugestanden haben. Nicht lange nach den Stadtsatzungen von 1301, wohl noch vor 1309, hat man in Aarau jedoch neue Rechtsatzungen aufgestellt, die zu jenen teilweise im Widerspruch stehen und auf den zähringisches Recht enthaltenden Bremgartner Stadtbrief aus der Mitte des 13. Jahrhunderts zurückgehen. Es muss sich bei dieser sog. grösseren Handveste von Aarau um Satzungen handeln, welche die Stadt im Laufe der Zeit entgegen dem die städtische Selbstverwaltung stärker einengenden habsburgischen Stadtrecht zur Geltung zu bringen gedachte. Das gilt auch für die Bestimmungen, dass der Stadtherr einen Leutpriester nur mit «gemeiner gunst aller burger» wählen dürfe. Sodann sollte der Leutpriester keinen Sigrüst anstellen ausser «mit willen gemeiner burger». Den Schultheissen, ferner den Henker und später den Weibel, die alljährlich von den Bürgern gewählt würden, habe der Graf, der Stadtherr, einfach zu bestätigen.

Diese hier erst postulierten Kompetenzen der Gemeindeversammlung hat sich die Stadt während des 14. Jahrhunderts tatsächlich errungen. Nachdem Schultheiss, Rat und die Gesamtheit der Bürger im Jahre 1315 aus eigenen Mitteln in der Aarauer Pfarrkirche einen der hl. Katharina geweihten Altar mit zugehöriger Kaplaneipfründe gestiftet hatten, liessen sie sich diese Stiftung am 30. Weinmonat jenes Jahres durch Herzog Leopold I. von Österreich bestätigen, wobei dieser der Stadt das Wahlrecht für den jeweiligen Kaplan zugestand. In den folgenden Jahrzehnten muss es der Bürgerschaft gelungen sein, dieses Recht auf das Leutpriesteramt auszudehnen. Jedenfalls 1394, als Schultheiss und Rat über die bestehenden Rechte der Herrschaft Österreich in ihrer Stadt befragt wurden, konnten sie bei ihren geschwornen Eiden aussagen, dass die Gemeinde sowohl den Schultheissen wie den Leutpriester selber zu wählen habe. Die Stadt wusste sich auch der Ansprüche, die der Kirchherr von Suhr als Pfarrer der Mutterkirche von Aarau auf das Recht der Wahl des Aarauer Leutpriesters erhob, zu erwehren. Bereits 1382 hatte der Aarauer Schultheiss vor dem Bischof von Konstanz er-

klärt, das Wahlrecht stehe seit Menschengedenken der Stadt, nicht dem genannten Kirchherrn zu. 1403 musste der Kirchherr von Suhr aufgrund eines Vergleiches mit der Stadt den Leutpriester, den die von Aarau «nach ir gewonheit» gewählt hatten, dem Bischof von Konstanz zur Amtseinsetzung vorschlagen. Das Leutpriesterwahlrecht wurde der Stadt 1404, als Herzog Leopold IV. von Österreich ihr alle Freiheiten bestätigte, ausdrücklich mitbestätigt. Das Recht der Schultheissenwahl mag um die Mitte des 14. Jahrhunderts vom Stadtherrn an die Stadtgemeinde übergegangen sein.

Wir besitzen aus dem Mittelalter keine Aufzeichnungen, welche uns die ausser der Wahl des Schultheissen, des Rates und des Leutpriesters in die Zuständigkeit der Aarauer Gemeindeversammlung fallenden städtischen Geschäfte in ihrer Gesamtheit umschreiben würden. Und ein Protokoll, aus dem die behandelten Traktanden mit einiger Vollständigkeit zu ersehen wären, ist damals noch nicht geführt worden oder jedenfalls nicht auf uns gekommen. Einzelne Beschlüsse finden wir in dem bis 1395 zurückreichenden «Stadtbuch», weitere Auskünfte geben uns die Urkunden. So vernehmen wir, dass der Schultheiss, der Rat und «die burger gemeinlich von Arowe» 1334, um kostspielige Bauarbeiten zur Sicherung der Aarebrücke zu finanzieren, etlichen Bürgern städtisches Land in der Au beim alten Turm, dem Schlössli, und zuunterst in der Telli zum Teil um 260 Pfund Pfennige verkauften, zum Teil dafür von ihnen anderes, nun zur Allmend geschlagenes Land in der Au eintauschten. Zwei Jahre später trafen dieselben Abmachungen über die Wasserzuleitung zu den beiden Brunnen im Frauenkloster und in der Halde. Ebenso verkauften Schultheiss, Räte und «die burger gemeinlich der statt ze Arouw» 1385 einem ihrer Bürger eine Matte. 1388 beurkundeten sie eine Geldaufnahme durch die Stadt aus dem Pfarrkirchenvermögen, stellten dafür Bürgen und setzten als Sicherheit noch die städtischen Brotlauben, Fleischbänke und Allmenden ein. Schuldverpflichtungen der Stadt wurden 1401, 1409 und 1411 von Schultheiss, Rat, Burgern und

der Gemeinde ausgestellt. Nach dem alten Stadtbuch fassten «die burgere ze Arouw gemeinlich und einhellenklich» um 1400 über das Verfahren bei Pfändungen Beschluss, 1410 stellten sie die Bestimmung auf, bei der alljährlichen Schultheissenwahl dürfe der Amtsinhaber des nächstvergangenen Jahres nicht wiedergewählt werden, sodann dürften weder Vater und Sohn noch zwei Brüder gleichzeitig im Rate sitzen; endlich wurde bestimmt, das städtische Gericht sei vierteljährlich abwechselnd durch Urteilssprecher aus einem der kurz zuvor vom Rat zum Zwecke des militärischen Aufgebotes abgegrenzten Stadtviertel abzuhalten. Ein um dieselbe Zeit gefasster Beschluss von Schultheiss, Rat und gemeinen Bürgern betraf die Aufgabe des Bürgerrechts und die Pflicht des Bürgers zur Übernahme von städtischen Ämtern und Aufträgen, ein weiterer regelte die Büssung von Garten-, Flur- und Feldfreveln. Hingegen wurde die Metzgerordnung von 1410 nur von Schultheiss, Rat und den Dreissig, einer Behörde, die hier erstmals begegnet, erlassen.

Selbstverständlich waren es dann im Frühjahr 1415 wiederum Schultheiss, Rat und die ganze Gemeinde der bisher treu habsburgischen Stadt Aarau, welche vor den sie belagernden Truppen von Bern und Solothurn kapitulieren mussten. Die von den Aarauern ausgestellte Kapitulationsurkunde, die Aaraus Bernerzeit einleitet, trägt das Datum des 20. April 1415, gleich wie das Pergament, durch welches Bern unserer Stadt ihre Freiheiten bestätigte. An der Kompetenzverteilung zwischen der Stadtbehörde von Aarau und der Gemeindeversammlung ist damals zweifellos nichts geändert worden. Die Erneuerung der Huldigung und des Treueides gegenüber Bern und die gleichzeitige Lossage von Solothurn wurden 1464 wiederum durch Schultheiss, Rat, Burger und ganze Gemeinde der Stadt Aarau vorgenommen. Aber auch Geldaufnahmen der Stadt wurden 1466 durch Schultheiss, Rat und Gemeinde und noch 1530 und 1532, doch wahrscheinlich ohne vorher durchgeführte förmliche Gemeindeversammlungen, durch den Statthalter des Schultheissen, die Räte, gemeine Bürger und die Gemeinde beurkundet; als Unterpfand

diente jeweilen das Gemeindegut der Stadt. 1466 und 1475 sehen wir aus Anlass zufällig urkundlich festgehaltener Pfarrwahlen die ganze Gemeinde mit Schultheiss und Räten zusammentreten und das ihr zustehende Wahlrecht ausüben.

In Aarau machte sich wohl seit dem 14. Jahrhundert wie in andern Städten des Aargaus und auch anderswo das Bestreben des städtischen Rates geltend, das Mitspracherecht der Gesamtgemeinde zu beschränken und schliesslich überhaupt zu beseitigen. Die Gemeinde liess sich das nicht ohne weiteres gefallen. Man wollte nicht zuletzt wissen, was mit den bezogenen Steuergeldern und den sonstigen Einkünften der Stadt geschah. Vorab zur Überwachung der Amtstätigkeit der Stadtbehörde scheint noch vor 1400 ein Bürgerausschuss, die später sogenannten «Burgere», bestellt worden zu sein. Der Rat seinerseits ordnete dann zu diesem Ausschuss die «Dreissig» ab, die demselben vermutlich die verlangten Auskünfte zu erteilen hatten. Zu den «Dreissig» wird zunächst der in der Regel acht Mitglieder zählende Stadtrat selber gehört haben. Aus den weitem, der übrigen Bürgerschaft entnommenen Mitgliedern der «Dreissig» entstand der spätere Grosse Rat oder eben die «Dreissig», die aber nur 18 Mitglieder (mit dem Kleinen Rat zusammen annähernd 30) zählten. Schliesslich entwickelten sich auch die «Burgere», entgegen ihrer ursprünglichen Bedeutung, zu einer Behörde, dem Grossen Rat, während die «Dreissig» zum Mittleren Rat wurden. Die «Burgere», ebenfalls aus 18 Mitgliedern bestehend, traten nun an die Stelle der Gesamtgemeinde, die auch das Wahlrecht für die fortan sich selber ergänzenden Räte und Bürger verlor und seit dem früheren 16. Jahrhundert bis zum Ende der Berner Herrschaft im Jahre 1798 nicht mehr zusammengerufen wurde. Die Urkunde über die Pfarrwahl von 1475 ist der letzte sichere Nachweis einer im bernischen Aarau abgehaltenen wirklichen, ihre alten politischen Rechte ausübenden Gemeindeversammlung.

Freilich muss dann in den Jahren, da Bern um den Entscheid für oder gegen die Reformation rang, die Aarauer Gemeinde

noch mehrmals versammelt worden sein, namentlich wenn Volksanfragen der Herren von Bern zu beantworten waren. Eine erste, am 10. April 1524 nach Bern abgegangene Antwort, mit welcher die Aarauer ihre Absicht kundtaten, «bi dem heiligen evangelio zuo bliben, wie dann unser altfordern bishar beliben sind», und im übrigen ihrem Vertrauen in den Entscheid der Obrigkeit Ausdruck gaben, ist durch «Schulthess und rat, clein und gross, ouch gemein burgere zuo Arow» unterzeichnet, diejenige vom 19. Februar 1526, die sich gegen eine kirchliche Sönderung Berns von den sieben katholischen Orten aussprach, durch «Schulthess und rät, gemein burgere der statt Arow». Am 12. Mai 1527 gaben «Schulthess, rät und ein ganze gemeind einer statt Arow» der Obrigkeit den Bescheid, dass sie sich nach dem von Bern am 3. Mai erlassenen neuen Mandat richten würden, und am 26. September 1527 erklärten sich dieselben gegen die Gestattung der Priesterehe. Jedesmal dürfte sich die Gemeinde zur Festlegung der Antwort an Bern versammelt haben; im Mai 1527 wurde ausdrücklich verfügt, dass zur Anhörung der überallhin gesandten bernischen Boten alle Mannsbilder «von vierzechen jaren uf sich an gemeiner gewonlicher dingstatt» einzufinden hätten. Wie uns Stadtschreiber Gabriel Meyer berichtet, mussten am letzten Maitag 1526 nach dem Imbiss alle Männer in der Kirche den alten Glauben beschwören. Unmittelbar nachdem sich Bern für die Reformation entschieden hatte, liess es am 1. März 1528 auch in Aarau die Gemeinde zusammenrufen und darüber abstimmen, wer bei der Messe bleiben und wer nach der Reformation leben wolle; darauf versammelten sich in der niedern Stube 146 Anhänger des neuen und in der obern Stube 125 Anhänger des alten Glaubens. Am 28. August des gleichen Jahres ordneten die gnädigen Herren nochmals auf den folgenden Montag, den 31. August, eine in Aarau abzuhaltende Gemeindeversammlung zur Anhörung einer bernischen Botschaft an. In diesen Versammlungen wurden offensichtlich nicht mehr die politischen Rechte ausgeübt, über die die Gemeinde einst im Rahmen der Selbstverwaltung der Stadt verfügt hatte. Zum

Teil handelte es sich nur noch um die Entgegennahme von oben kommender Weisungen oder um unverbindliche Meinungsäusserungen zu Fragen, die ja im Schosse der Obrigkeit entschieden wurden. Es ist übrigens bemerkenswert, dass 1527 von seiten der Aarauer «Burger», also des Grossen Rates der Stadt, beanstandet wurde, dass sich Bern nicht an sie, sondern an die Gemeinde gewandt habe. Die Herren «Burger» beschlossen daher, die angekündigte Berner Botschaft selber zu empfangen und ihr zu eröffnen, dass «unser gmeind bysshar nitt mer dan die burger gewäsen», die Gemeinde also allein durch letztere repräsentiert werde. Das Vorgehen Berns erschien ihnen als ein Verstoss gegen die bestehende Stadtverfassung.

*

Seit dem Mittelalter hatte sich die Verfassung Aaraus wie diejenige anderer Städte weitgehend autonom entwickelt. Es hat auch in der späteren Bernerzeit keine gesamtbernischen Vorschriften für die Stadt- und die übrigen Gemeindeverfassungen gegeben. Eine völlig neue, und zwar gleich gesamtschweizerische Regelung der Gemeindeorganisation traf 1798 die Helvetik. Der Erlass des entsprechenden Gesetzes liess freilich etliche Monate auf sich warten. In Aarau begann das Vorspiel zum allgemeinen politischen Umbruch schon im Januar 1798. Nachdem das patrizische Bern in letzter Stunde sich entschloss, seine Räte um 52 Ausgeschossene seiner Städte und Landschaften zu erweitern, und auch Aarau aufgefordert hatte, seinen Abgeordneten zu bestimmen, fasste man hier den Beschluss, die Sache vor die ganze Gemeinde zu bringen, nach zeitgenössischem Bericht «ein unglücklicher Schluss, da seit Jahrhunderten keine solche Gemeindeversammlung hier stattgefunden habe». Die Versammlung tagte am 29. Januar in der Kirche; sie wählte nicht nur den Aarauer Abgeordneten für Bern, sondern bestellte ein besonderes Komitee zur Besprechung der zu erwartenden Vorkommnisse. Tags darauf kam es mit Zustimmung der nochmals ver-

sammelten Gemeinde zur offenen Auflehnung gegen Bern, zur Weigerung, einem bernischen Truppenaufgebot Folge zu leisten. Dann aber geriet der Umschwung wieder ins Stocken, obwohl der bisherige städtische Rat sogleich beiseite geschoben, dem Komitee unumschränkte Gewalt übertragen und aus ihm ein engerer Ausschuss von elf Mitgliedern unter dem Präsidium von Major Daniel Pfleger gebildet worden war. Am 4. Februar zogen bernische Truppen in Aarau ein. Die bisherigen Regenten der Stadt wurden wieder in Ämter und Würden eingesetzt. Erst der Fall Berns am 5. März 1798 beseitigte auch in Aarau die alte Ordnung endgültig.

Um eine neue Organisation musste die Gemeinde zunächst selber besorgt sein. Ein Sicherheitsausschuss, der bereits am 8. März mit einem Aufruf an die Öffentlichkeit getreten war, veranlasste Schultheiss, Räte und Burger, am 20. März ihre Ämter niederzulegen, und unterbreitete am folgenden Tage den in einer Gemeinde versammelten Mitbürgern den Entwurf einer provisorischen Munizipalverwaltung. Der am 22. März angenommene Entwurf regelte vor allem die Wahl von 50 Wahlmännern durch die Gemeinde. Diese Wahlmänner hatten den aus 21 Gliedern bestehenden Munizipalrat (Gemeinderat) zu wählen, ferner die vier Repräsentanten, welche Aarau in die provisorische Regierung des Kantons Aargau abordnete. Dem Munizipalrat oblag die Ernennung der städtischen Beamten und die Wahl seines monatlich wechselnden Präsidenten; es wurden ihm alle Geschäfte übertragen, die bisher Räte und Burger besorgt hatten. Noch am 22. März erfolgten die Wahlen der Wahlmänner, der Repräsentanten, des Munizipalrates und seines ersten Präsidenten in der Person Major Daniel Pflegers. Mit der Konstituierung der neuen Stadtbehörde legte auch der Sicherheits- oder Heilsausschuss seine Aufträge in den Schoß der Gemeinde nieder. Die nächste, am 5. Mai 1798 abgehaltene Gemeindeversammlung – Aarau war inzwischen Hauptstadt der Helvetischen Republik geworden – fasste den grosszügigen Beschluss, die Laurenzenvorstadt zu bauen. In der Stadt lebten damals gegen

2500 Einwohner, von denen wohl rund 500 stimmberechtigt waren.

«In Erwägung, wie dringend es sei, die Municipal-Behörden in Helvetien auf eine gleichförmige Weise einzurichten», erliesen die gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik am 5./13. November 1798 das Gesetz über die provisorische Organisation der Gemeinden. Das Gesetz brachte erstmals die «Unterscheidung der Municipal-Verwaltung, als Polizeigewalt, von der Oberaufsicht, welche einzig aus dem Eigentum der Gemeindgüter herrührt», also die Unterscheidung von Einwohner- und Ortsbürgergemeinde. Es bestimmte in seinen beiden einzigen Artikeln: «1. Jede Gemeinde hat eine General-Versammlung aller activen Bürger ohne Ausnahme. Diese Versammlung ernennt eine Municipalität, welche die Administrations-Polizei des Ortes besorgt. 2. Die Anteilhaber jedes Gemeindgutes ernennen eine Verwaltungs-Kammer zur Verwaltung und Besorgung dieses Gemeindgutes.» Diese beiden Paragraphen stehen auch am Anfang des am 15. Februar 1799 erlassenen definitiven Gesetzes über die Munizipalitäten und Gemeindeverwaltungen, das nicht weniger als 194 Paragraphen umfasst. Die jeweiligen am 1. Mai stattfindende Generalversammlung der Aktivbürger hatte nur beschränkte Befugnisse: Wahl der Munizipalbeamten (Gemeinderäte, 3 bis 11, je nach der Einwohnerzahl) und Festsetzung der Entschädigung derselben, ferner Beschlussfassung über die Erhebung von Steuern. Etwas grösser waren die Befugnisse der am 15. Mai abzuhaltenden Generalversammlung der Anteilhaber an den Gemeindgütern: Wahl von höchstens 15 Gemeindsverwaltern (Mitgliedern der Gemeinds-kammer), Festsetzung der Zahl und Entschädigung derselben, Beratung über die alljährlich abzulegenden Rechnungen und über allfällig zu erhebende Steuern. Andere Befugnisse, so in bezug auf Erwerb oder Veräusserung von Liegenschaften, Darlehen, Bauvorhaben u. a., waren im Gesetz je nach Grösse der Gemeinden verschieden geregelt. Dem Gesetz entsprechend unterscheidet das in Aarau geführte Versammlungsprotokoll seit 1799 zwischen

Gemeindeversammlungen und Versammlungen der Gemeindguts-Anteilhaber.

*

Mit dem Ende der Helvetik fiel 1803 auch die bisher einzige gesamtschweizerische Regelung der Gemeindeorganisation wieder dahin. Die 1803 für den damals in seinem heutigen Umfang geschaffenen Kanton Aargau aufgestellte Mediationsverfassung bestimmte (Tit. I, Art. 1): «Die Aktivbürger vereinigen sich, wenn es der Fall ist, in Gemeinde-Versammlungen...» und knüpfte die Ausübung des Aktivbürgerrechtes in einer Gemeindeversammlung an den mindestens einjährigen Wohnsitz in der Gemeinde, an die Zurücklegung des 20. Lebensjahres bei Verheirateten oder des 30. bei Unverheirateten und an den Besitz oder die Nutzniessung einer Liegenschaft von 200 Fr. Wert oder eines Schuldtitels, der eine Liegenschaft von 300 Fr. Wert zum Unterpfande haben musste. Wer nicht Ortsbürger einer aargauischen Gemeinde war, hatte zudem jährlich an das Armengut seines Wohnortes eine nach Gesetz zu bestimmende Summe zwischen 6 Fr. und 180 Fr. zu entrichten, ausgenommen die Pfarrgeistlichen und die in der Schweiz geborenen Hausväter, die 4 Kinder über 16 Jahren hatten, in der Miliz eingeschrieben waren und einen bestimmten Beruf ausübten oder sonst eine Erwerbsquelle besaßen. Die von der Gemeindeversammlung gewählten Gemeindevorgesetzten mussten 30 Jahre alt und Besitzer oder Nutzniesser einer Liegenschaft von 500 Fr. Wert oder eines entsprechenden Schuldtitels sein.

Weitere Einzelheiten regelte das kantonale Gesetz vom 25. Brachmonat 1803 über die Organisation der Gemeinderäte. Ihm entnehmen wir, dass die Gemeindeversammlung, von der Wahl des Gemeinderates abgesehen, über die von letzterem vorgeschlagene Erhebung von Steuern zu beschliessen hatte. Der Gemeindeversammlung oblagen sodann Passation und Genehmigung der Gemeinderechnung; sie hatte auch das Recht, diese durch einen Ausschuss untersuchen zu lassen. Sie beschloss ferner

über Gemeindeauslagen, welche die von ihr festgesetzte Kompetenz des Gemeinderates überschritten. Gegenüber der Helvetik bedeutet das Organisationsgesetz von 1803 insofern einen Rückschritt, als es den Zutritt zur Ausübung des Aktivbürgerrechtes erschwerte, d.h. den Vermögenslosen oder Minderbemittelten überhaupt verwehrte, und die Unterscheidung von Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlungen wieder fallenliess. Immerhin wurde mit Rücksicht auf die Verwaltung der Gemeindegüter bestimmt, dass wenigstens zwei Drittel des Gemeinderates Ortsbürger sein mussten.

Kaum fortschrittlicher, namentlich in bezug auf die Zensusbestimmungen, war die Restaurationsverfassung von 1814 und dementsprechend auch das Gesetz vom 22. Christmonat 1815 über die Einrichtung der Gemeindeversammlungen und der Gemeinderäte. An den Gemeindeversammlungen waren nunmehr alle Kantonsbürger teilnahmeberechtigt, die seit einem Jahr in der Gemeinde wohnten, mindestens 25 Jahre alt waren und ein schuldenfreies Vermögen von 300 Fr. in Liegenschaften oder hypothekierten Schuldtiteln besaßen. Sie mussten ihres eigenen Rechts und durften keine Dienstboten, auch nicht durch gerichtliches Urteil für ehrlos erklärt sein. Die Gemeindeversammlung bestimmte die Zahl der Gemeinderatsmitglieder (ausser dem Ammann deren 2 bis 12), die sie auch wählte, und die Entschädigung derselben wie des Gemeindegeldschreibers und des Weibels. Sie hatte Steuern zu beschliessen und dem Gemeinderat über deren Verwendung Rechnung abzunehmen. Sie beschloss auch über die Verteilung der der Gemeinde für allgemeine Staatsaufgaben aufgelegten Steuern. Die Gemeinde war noch immer nur eine einzige juristische Person, hatte aber nun neben der allgemeinen Gemeindeversammlung wiederum eine besondere Ortsbürgerversammlung mit ihren eigenen, im Gesetz umschriebenen Aufgaben, die speziell das Gemeindegut betrafen. Die Ortsbürgerschaft – eine Gemeinde konnte deren mehrere umfassen – wird im Gesetz als «der Verein der Anteilhaber eines Gemeindeguts oder Armenguts verstanden, welche die gegenseitige Verpflichtung

der Armenunterstützung auf sich haben». Gemeinde- wie Ortsbürgerversammlung konnten nur aufgrund von Vorschlägen des Gemeinderates Beschluss fassen; doch erhielt jeder Versammlungsteilnehmer das Recht, von sich aus Anträge zu stellen, über deren Zuweisung an den Gemeinderat die Versammlung abzustimmen hatte. Die Amtsdauer der Gemeinderäte wurde von 6 auf 12 Jahre erhöht. Erst die Verfassungsrevision von 1830/31 führte dann auch in der Gemeindeorganisation den Durchbruch eines demokratischeren Geistes herbei.

Das auf der Kantonsverfassung vom 15. April 1831 beruhende Gesetz vom 17. Wintermonat 1831 über die Gemeindeverwaltung und die Einrichtung der Gemeinderäte verzichtete insbesondere auf den bisher von den Teilnehmern der Gemeindeversammlungen geforderten Nachweis eines bestimmten Minimalvermögens. Es verlangte von ihnen bloss, dass sie Kantonsbürger, ferner im Zustand eigenen Rechts, 24 Jahre alt und Ortsbürger oder seit einem Jahr in der Gemeinde wohnhaft seien; sie durften seit 6 Jahren keine Armenunterstützung bezogen oder mussten deren Betrag wieder zurückerstattet haben; sie durften auch nicht zu einer Kriminalstrafe verurteilt oder vergeldstagt oder mit dem Wirtshausverbot belegt sein. Von den Gemeinderäten hatte aber die Gemeindeversammlung noch immer einen Vermögensbesitz von wenigstens 300 bis 1000 Fr. zu verlangen. Der Aufgabenkreis der Gemeinde- und der Ortsbürgerversammlungen ist 1831 nicht wesentlich geändert worden. Zur Gültigkeit der Verhandlungen wurde nunmehr die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Bürger verlangt. Versammlungen der Einwohnergemeinde waren durch den Gemeinderat anzuordnen, so oft es die Umstände erheischten oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten es durch begründetes schriftliches Gesuch verlangte.

Die Verfassungsrevision von 1840/41 veranlasste wiederum ein neues, am 26. Wintermonat 1841 beschlossenes Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte. Es dehnte die Teilnahmeberechtigung an den Einwohnergemeindever-

sammlungen auf die seit einem Jahr mit Niederlassungsbewilligung in der Gemeinde ansässigen Schweizer Bürger aller Kantone und deren Söhne aus und stellte es den Kantonsbürgern frei, das Stimmrecht entweder am Wohnort oder im Heimatort auszuüben. Der Stimmfähige wurde jedoch bei einer Busse von 1 bis 4 Franken verpflichtet, den Gemeindeversammlungen beizuwohnen. Im übrigen decken sich die Bestimmungen über die Einwohner- und die Ortsbürgerversammlung im wesentlichen mit jenen im Gesetz von 1831. Das Gemeindeorganisationsgesetz von 1841 ist, wenn auch in zahlreichen Punkten abgeändert oder aufgehoben, heute noch in Geltung. Die Grundsätze über die Ausübung des Stimmrechts und den Ausschluss von demselben sind nun in Art. 11–13 der geltenden Kantonsverfassung niedergelegt. Die Vorschrift des Gesetzes von 1841, dass ein Gemeinderat sich, je nach Beschluss der Gemeindeversammlung, über ein Vermögen zwischen 500 und 2000 Fr. auszuweisen habe, ist am 22. Mai 1867 durch Grossratsbeschluss aufgrund der Bundesverfassung aufgehoben worden. 1831 und 1841 stand die Ortsbürgergemeinde noch durchaus im Vordergrund. Die Einwohnergemeinde erschien von geringerer Bedeutung. Erst durch das am 30. November 1866 beschlossene Gesetz über die Verwendung der Gemeindegüter und den Bezug von Gemeindesteuern wurde die Einwohnergemeinde, die nun ein eigenes Gemeindegut erhielt, ebenbürtig neben die Ortsbürgergemeinde gestellt. Beide Gemeinden wurden voneinander unabhängig, also zwei selbständige juristische Personen. Durch die seitherige Entwicklung ist die Ortsbürgergemeinde zunehmend ins Hintertreffen geraten.

Mit der Revision des bis heute als Ganzes, wie erwähnt, noch nicht ersetzten Gemeindeorganisationsgesetzes von 1841 haben sich die kantonalen Behörden seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts immer wieder beschäftigt. Zweimal, 1908 und 1921, wurde ein vom Grossen Rat angenommenes neues Gemeindeorganisationsgesetz in der Volksabstimmung verworfen. Beide Male war bereits vorgesehen, grösseren Gemeinden die Schaffung von Einwohnerräten zu ermöglichen. Die Gründe, die damals ins

Feld geführt wurden, haben in dem seither verflissenen halben Jahrhundert mit dem starken Anwachsen der Bevölkerungszahl in den grösseren Gemeinden noch an Gewicht gewonnen. Das vom Grossen Rat am 15. Mai 1962 beschlossene Gesetz über die ausserordentliche Gemeindeorganisation ist denn auch vom Aargauervolk am 10. März 1963 mit eindeutiger Mehrheit gutgeheissen worden, zugleich mit einer Abänderung des Wahlgesetzes. Infolge dieser Änderung werden nun die Bürger schon nach Vollendung des 60. Altersjahrs aus der Stimmpflicht entlassen. Auch wurde bestimmt, dass die Gemeindeversammlung verhandlungsfähig ist, wenn die Zahl der insgesamt anwesenden Bürger die Hälfte aller Stimmberechtigten, die das 60. Altersjahr noch nicht überschritten haben, übersteigt. Eine weitere Gesetzesänderung modifizierte und ergänzte 1966 diese Bestimmung. Die Gemeinden, die weiterhin an der Gemeindeversammlung festhalten, werden so nicht mehr in den Fall kommen, ihre zur Versammlung aufgebotenen Bürger wegen Verhandlungsunfähigkeit unverrichteterdinge nach Hause schicken zu müssen. Jenen Gemeinden aber, die vorab angesichts der erreichten Bevölkerungszahl auf die Institution der Gemeindeversammlung verzichten wollen, ist durch das Gesetz über die ausserordentliche Gemeindeorganisation die Möglichkeit gegeben, anstelle der Versammlung der Gesamtgemeinde ein 40 bis 100 Mitglieder zählendes Gemeindeparlament, den Einwohnerrat, einzuführen. Aarau hat sich hiefür, wie eingangs erwähnt, im Frühjahr 1968 entschieden, und zwar nach Brugg, Neuenhof, Wettingen, Wohlen und Zofingen als sechste Gemeinde des Kantons.

Zweifellos ist damit in unserer Gemeinde eine uralte Einrichtung der direkten Demokratie der modernen Entwicklung zum Opfer gefallen. Man könnte darin allenfalls eine gewisse Parallele zu der Verdrängung der Gesamtgemeinde der spätmittelalterlichen Stadt durch die «Burgere», den aus einem Bürgerausschuss entstandenen städtischen Grossen Rat, sehen. Aber der Unterschied zwischen jenem Vorgang und der modernen Verfassungsänderung unserer Gemeinde ist doch weit grösser als

die Ähnlichkeit, bleiben doch bei der neuen Regelung die weiterhin an der Urne auszuübenden Rechte der Gesamtheit der Stimmbürger vollkommen gewahrt, nämlich die Wahl der Mitglieder des Einwohner- wie des Gemeinderates, des Gemeindeammanns und des Vizeammanns, der Mitglieder der Schulpflege, der von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission und ihrer Ersatzmänner, des Betreibungsbeamten und seines Stellvertreters sowie der Lehrer an den Gemeinde- und Sekundarschulen. Sodann verzeichnet das erwähnte Gesetz über die ausserordentliche Gemeindeorganisation im einzelnen jene Sachgeschäfte, welche der Einwohnergemeinde zum Entscheid vorgelegt werden müssen (obligatorisches Referendum), und bestimmt, dass Beschlüsse des Einwohnerrates, für die sonst die Gemeindeversammlung zuständig wäre, der Urnenabstimmung zu unterstellen sind, wenn mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten dies verlangt oder der Einwohnerrat selber es beschliesst (fakultatives Referendum). Das Gesetz regelt überdies das jedem Stimmbürger zustehende Motionsrecht und das Initiativrecht. Das sind alles Rechte, für die es in der Stadt des ausgehenden Mittelalters keine Parallele gab. *Georg Boner*

Quellen und Literatur

A. *Für die ältere Zeit:* *W. Merz*, Das Stadtrecht von Aarau (Rechtsquellen des Kantons Aargau I, 1), Aarau 1898; *Ders.*, Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter, Aarau 1925; *G. Boner*, Die Urkunden des Stadtarchivs Aarau (Aargauer Urkunden IX), Aarau 1942; *R. Steck* und *G. Tobler*, Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation, Bern 1923, S. 105, 288, 424, 501, 809; *Th. Müller-Wolfer*, Der Werdegang der Reformation in Aarau (Argovia, 54. Bd.), Aarau 1942.

B. *Für die Zeit seit 1798:* *J. Strickler*, Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, III. Bd., Bern 1889, S. 536 ff. und 1158 ff.; *E. Jörin*, Der Aargau 1798 bis 1803 (Argovia 42. Bd.), Aarau 1929; *Gesetzessammlung* des Kantons Aargau 1803 ff.; *J. Brugger*, Die Gemeinde-Organisation des Kantons Aargau, Aarau 1923.